

## §4 DIE KREISMITGLIEDERVOLLVERSAMMLUNG (KMVV)

Antragsteller\*in: Sieglinde Müller

Status: Zurückgezogen

### Text

Von Zeile 1 bis 3 einfügen:

1. Die Kreismitgliedervollversammlung (KMVV) ist das höchste beschlussfassende Gremium von Bündnis 90/Die Grünen, Alternative Liste Spandau; ihre Aufgaben sind insbesondere:

Von Zeile 29 bis 43:

3. oder dem Kreisverband anzeigen, dass sie die Einladungen für Mitgliedervollversammlungen elektronisch ~~statt~~oder postalisch zugesandt erhalten wollen.
4. ~~2 Varianten, Abstimmung!:~~
4. ~~o Variante 1: Die KMVV ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% 15% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern es nicht an anderer Stelle ausdrücklich anders vorgeschrieben ist. Für die Durchführung der~~
4. ~~o Die KMVV gilt die gibt sie eine Geschäfts- und Wahlordnung, die für alle Versammlungen des Landesverbandes sinngemäß.~~
4. ~~o Variante 2: Die KMVV ist beschlussfähig, wenn mindestens 15% der Mitglieder anwesend sind Kreisverbandes gilt. Sie beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Diese bleibt auch für die folgenden Kreismitgliedervollversammlungen in Kraft, sofern es sie nicht an anderer Stelle ausdrücklich anders vorgeschrieben ist. Für die Durchführung der zu Beginn einer KMVV gilt die Geschäfts- und Wahlordnung des Landesverbandes sinngemäß geändert wird.~~

Nach Zeile 44 einfügen:

6. Bei Wahlveranstaltungen, wie Vorstandswahlen oder der Aufstellung von Kandidaten\*innen zu öffentlichen Wahlen muss die Feststellung und Überprüfung der aktiven und passiven Stimmberechtigung der Mitglieder entsprechend der Wahlgesetzgebung erfolgen. Hierzu gehören gemäß der rechtlichen Bestimmungen eine Einschränkung des Stimmrechts durch die Staatsangehörigkeit und die Zuordnung von Mitgliedern anderer Kreisverbände durch eine von den Bundesgrenzen abweichende Festlegung der Wahlkreisgröße z.B. bei Bundestagswahlen
7. Gemäß dem Parteigesetz und der Bundessatzung ist die Stimmrechtsverlegung der Mitglieder, die ihr Stimmrecht bisher in einem anderen Bezirk wahrnahmen nur in Ausnahmefällen und durch einen begründeten Antrag an den Landesvorstand, bzw. dem Kreisvorstand möglich. Das volle Stimmrecht erfolgt dann gemäß der Sperrfrist von vier Wochen.

## Begründung

Der Kreisverband besitzt eine Geschäfts- und Wahlordnung. Es ist nicht nachvollziehbar, warum hier die Autonomie des Spandaus an den Landesverband abgegeben werden soll.

Eine Stimmrechtsverlegung muss dem Parteigesetz und der Bundessatzung entsprechen. Hier ist die Berliner Landessatzung rechtswidrig.

Die demokratische Willensbildung der Mitglieder eines Kreisverbandes ist das höchste Gut in einer Partei. Der gesetzgeber hat hier klare Vorgaben gestellt, um diese freie Willensbildung keiner Manipulation auszusetzen.

Von daher muss auch diese Satzung das Stimmrecht nach dem Wohnortprinzip thematisieren und Aufklärung über die Regularien bezüglich eines Stimmrechtswechsels beinhalten.